



Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	2
§ 1 Bezeichnung der Feuerwehr	2
§ 2 Aufgaben der Feuerwehr	2
§ 3 Organisation und Gliederung der Feuerwehr	2
§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr	3
§ 5 Einsatzabteilung	3
§ 6 Alters- und Ehrenabteilung	4
§ 7 Kinderfeuerwehr	4
§ 8 Jugendfeuerwehr	5
§ 9 Unterstützungsabteilung	5
§ 10 Gruppen und Züge der Feuerwehr	6
§ 11 Fachberater	6
§ 12 Ausscheiden/Ausschluss aus der Feuerwehr	6
§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 14 Übertragung von Funktionen	8
§ 15 Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter	8
§ 16 Stadtwehrleitung	9
§ 17 Wehrleitung der Ortsfeuerwehren	10
§ 18 Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr	10
§ 19 Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren	11
§ 20 Sprachliche Gleichstellung	11
§ 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	11

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am __.__.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tangermünde ist eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tangermünde".

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

1. Bölsdorf
2. Buch
3. Grobleben
4. Hämerten
5. Langensalzwedel
6. Miltern
7. Storkau (Elbe)
8. Tangermünde

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Leistungen können Gebühren, entsprechend der Feuerwehrgebührensatzung, erhoben werden.

§ 3

Organisation und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters. Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr ist in drei territoriale Bereiche gegliedert:

1. Ortsteile Bölsdorf, Buch, Köckte
2. Ortsteile Billberge, Hämerten, Langensalzwedel, Miltern, Storkau (Elbe)
3. Ortsteil Grobleben, Kernstadt Tangermünde

Jedem Bereich ist ein Mitglied der Stadtwehrleitung zugeordnet, welches für die fachliche Anleitung der Ortsfeuerwehren innerhalb des Bereiches zuständig ist.

(3) Die Ortsfeuerwehren können sich in folgende Abteilungen gliedern:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Kinderfeuerwehr
4. Jugendfeuerwehr
5. Unterstützungsabteilung

Die Bildung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf möglich. Die Abteilungen führen den Namen der Ortsfeuerwehren.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr, über den Ortswehrleiter, zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Feuerwehr. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Ortswehrleiter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

§ 5

Einsatzabteilung der Feuerwehr

- (1) Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer das 18. Lebensjahr, aber noch nicht die gesetzliche Altersgrenze gemäß BrSchG vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen. Es kann verlangt werden, die Feuerwehrdiensttauglichkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Feuerwehr.

- (2) Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung entsprechend der FwDV 2, durch die Übernahme in die Einsatzabteilung als Feuerwehrmann. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.
- (3) Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgt oder der Bewerber bereits Mitglied in einer anderen Feuerwehr war. Dieser Bewerber wird Feuerwehrmann-Anwärter oder kann mit seinem letzten Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäß der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet:
 1. durch die Übernahme in eine andere Abteilung
 2. Verlust der Mitgliedschaft.

§ 6

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer die gesetzliche Altersgrenze gemäß BrSchG vollendet hat, wer dauernd dienstunfähig ist oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Darüber hinaus können verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Stadt Tangermünde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, nach Vorschlag des Stadtwehrleiters durch den Bürgermeister zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter.
- (3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können zur Wahrnehmung ihrer Interessen mit einfacher Mehrheit einen Sprecher wählen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 1. durch die Übernahme in eine andere Abteilung oder
 2. durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 7

Kinderfeuerwehr

- (1) Kinder der Stadt Tangermünde können mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (2) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können an den vorgesehenen Aktivitäten teilnehmen. Näheres kann durch eine Kinderfeuerwehrordnung geregelt werden.

- (3) Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Kinderfeuerwehr wird durch den Kinderfeuerwehrwart geleitet. Die fachliche Betreuung erfolgt durch den Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet
 - 1. durch die Übernahme in eine andere Abteilung oder
 - 2. durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- (1) Kinder und Jugendliche der Stadt Tangermünde können mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Näheres kann durch eine Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.
- (3) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die fachliche Betreuung erfolgt durch den Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:
 - 1. durch die Übernahme in eine andere Abteilung oder
 - 2. durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 9 Unterstützungsabteilung

- (1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben, die kein Einsatzdienst sind, können Unterstützungsabteilungen gebildet werden. Hierzu zählen z.B. Aufgaben der Betreuung der Kinder- und Jugendfeuerwehr, Öffentlichkeitsarbeit, Versorgung und Logistik und Verwaltungsunterstützung.
- (2) Mitglied der Unterstützungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer das 18. Lebensjahr, aber noch nicht die gesetzliche Altersgrenze gemäß BrSchG vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für die vorgesehenen Tätigkeiten besitzt. Es kann verlangt werden, die körperliche Tauglichkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Feuerwehr.
- (3) Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 Abs. 3.
- (4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Unterstützungsabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter.

- (5) Die Mitglieder der Unterstützungsabteilung können zur Wahrnehmung ihrer Interessen mit einfacher Mehrheit einen Sprecher wählen.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Unterstützungsabteilung endet:
 - 1. durch die Übernahme in eine andere Abteilung oder
 - 2. durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 10

Gruppen und Züge der Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung der einzelnen Ortsfeuerwehren können, hinsichtlich der Organisation und der Dienstdurchführung in Gruppen bzw. Züge unterteilt werden, sofern die Gesamtstärke der Einsatzabteilung dieses rechtfertigt. Die jeweiligen Gruppen sollen aus mindestens neun Kameraden bzw. die Züge sollen aus mindestens 18 Kameraden bestehen. Die Dienstdurchführung muss durch einen ausgebildeten Gruppenführer bzw. Zugführer abgesichert sein.
- (2) Die Gruppenführer bzw. die Zugführer unterstehen dem jeweiligen Ortswehrleiter und werden nach § 14 durch den Bürgermeister gesondert für eine Amtszeit von sechs Jahren eingesetzt.

§ 11

Fachberater

- (1) Für besondere Aufgaben können Fachberater nach § 5 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) zeitweilig oder dauerhaft in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden.
- (2) Sie sind für die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Bürgermeister bzw. im Rahmen der Gefahrenabwehr im Auftrag des Bürgermeisters durch den Einsatzleiter zu verpflichten. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind sie, hinsichtlich von Rechten und Pflichten, den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt.

§ 12

Ausscheiden/Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Gründe für das Ausscheiden aus der Feuerwehr sind:
 - 1. dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - 2. Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze gemäß BrSchG,
 - 3. Ausscheiden auf eigenen Wunsch,
 - 4. Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
 - 5. Ausschluss aus der Feuerwehr oder
 - 6. der Tod

Wer aus den in Nrn. 1 bis 3 genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied anderer Abteilungen der Feuerwehr werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) weiterführen.

- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr einzureichen.
- (3) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird in einem persönlichen Gespräch ausgesprochen und ist zu dokumentieren. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Gründe aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden:
 1. rechtskräftige Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 2. fortgesetzte nachlässige Dienstausübung oder
 3. erhebliche Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach Information des Orts- oder Stadtwehrleiters der Träger der Feuerwehr. Der Betroffene sowie der jeweilige Ortswehrleiter sind vorher schriftlich anzuhören, der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.

§ 13

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe von Gründen zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Stadt Tangermünde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Für Schäden, die ein Feuerwehrangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, besteht durch die Stadt Tangermünde die Möglichkeit der Regressnahme.
- (3) Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Ortswehrleiters.

- (4) Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über den Ortswehrleiter dem Träger der Feuerwehr zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (Maßgeblich ist hierfür das Auftreten/der Ausbruch der Erkrankung und das Erkennen/Bewusstwerden des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst).
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

§ 14

Übertragung von Funktionen

- (1) Unter Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren können, entsprechend der Organisation und Struktur der einzelnen Ortsfeuerwehren bzw. der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde, auf Vorschlag der Ortswehrleiter bzw. des Stadtwehrleiters, durch den Bürgermeister nachfolgende Funktionen übertragen werden:
1. Betreuer in der Kinderfeuerwehr sowie Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwart),
 2. Betreuer in der Jugendfeuerwehr sowie Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwart),
 3. Leiter einer separaten Gruppe bzw. Zuges nach § 10 (Gruppenführer und Zugführer),
 4. operativ-taktische Einheitsführer (Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer),
 5. Gerätewarte,
 6. Pressewarte und
 7. Sicherheitsbeauftragte.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion sowie die Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades besteht nicht.

§ 15

Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird von einem Stadtwehrleiter geleitet.
- (2) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei Verhinderung sowie im Rahmen seiner Zuständigkeit zu vertreten. Dies bezieht sich unter anderem auf die fachliche Anleitung eines territorialen Bereiches sowie die dauerhafte Übernahme eines Verantwortungsbereiches gemäß Dienstanweisung.

- (3) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden dem Bürgermeister von den Ortswehrleitern zur Berufung gemäß § 15 (3) BrSchG vorgeschlagen.
- (4) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Der Stadtwehrleiter darf nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein. Scheiden Mitglieder der Wehrleitung vorzeitig aus, so kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch geheime Abstimmung. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.
- (5) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Tangermünde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die gesetzliche Altersgrenze gemäß BrSchG, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (6) In den Ortsfeuerwehren sind Ortswehrleiter sowie stellvertretende Ortswehrleiter auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung (der jeweiligen Ortsfeuerwehren) durch den Bürgermeister zu berufen. Wirken Kameraden in mehreren Einsatzabteilungen mit, so sind sie auch in diesen Ortsfeuerwehren stimmberechtigt, sofern dort im Vorjahr die Mindestfortbildungsstunden gemäß FwDV 2 erfüllt wurden. Ortswehrleiter sowie stellvertretender Ortswehrleiter sind dem Stadtwehrleiter unterstellt. Die Vorschriften nach den Absätzen 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.
- (7) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter im Verhinderungsfall zu vertreten. Als eigenen Aufgabenbereich ist der stellvertretende Ortswehrleiter für die Technik verantwortlich (Aufgaben als Gerätewart), sofern keine abweichenden Regelungen per Dienstanweisung getroffen wurden.

§ 16 Stadtwehrleitung

- (1) Die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr wird durch
 1. den Stadtwehrleiter,
 2. den stellvertretenden Stadtwehrleiter,
 3. den Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Tangermünde und
 4. den Stadtjugendfeuerwehrwartgebildet.
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Stadtwehrleitung werden durch eine Dienstanweisung geregelt. Die mindestens vierteljährlich durchzuführende Sitzung der Stadtwehrleitung beruft der Stadtwehrleiter ein. Unter seiner Führung werden die Belange der Feuerwehr beraten und im Rahmen der Zuständigkeit die notwendigen Beschlüsse gefasst.

- (3) An der Sitzung nimmt der Bürgermeister oder ein Beauftragter teil. Er kann jederzeit das Wort ergreifen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und einem weiteren Mitglied der Stadtwehrleitung unterzeichnet wird.
- (4) Die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr kann durch nachfolgende Funktionsträger erweitert werden:
 - 1. einzelne Ortswehrleiter oder
 - 2. eingesetzte Funktionsträger nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung.
- (5) Die erweiterte Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr berät den Stadtwehrleiter in seinen Aufgaben.

§ 17

Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortswehrleitung wird durch den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter gebildet.
- (2) Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die Vorschriften nach § 16 Abs. 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Ortswehrleitung kann durch eingesetzte Funktionsträger nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung erweitert werden.
- (4) Die erweiterte Ortswehrleitung berät den Ortswehrleiter in seinen Aufgaben.

§ 18

Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus der Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr und den Ortswehrleitern bzw. den Vertretern im Amt. An der Mitgliederversammlung können Delegierte der Ortsfeuerwehren mit beratender Stimme teilnehmen. Die Delegierten der Ortsfeuerwehren werden vom jeweiligen Ortswehrleiter bestimmt, über die Anzahl der Delegierten entscheidet der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit allen Ortswehrleitern. Die Mitgliederversammlung ist vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Ortswehrleiter dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung, mindestens zwei Wochen vorher, bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 19

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung ist vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Stimmberechtigt ist die Einsatzabteilung. Alle anderen Mitglieder können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 21

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:
 1. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tangermünde (Feuerwehrsatzung) vom 26.04.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tangermünde (Feuerwehrsatzung) vom 04.11.2013

Tangermünde, den __.__.2020

Pyrdok
Bürgermeister

Siegel